



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

---

**46. Jahrgang**

**Moers, den 3. November 2020**

**Nr. 30**

---

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeinverfügung der Stadt Moers zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.11.2020

**Allgemeinverfügung der Stadt Moers zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.11.2020:**

Die Stadt Moers erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19.05.2020 2020 (BGBl. I S. 1018) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler und landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz und Befugnisgesetz – IfS BG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – (Coronaschutzverordnung– CoronaSchVO) vom 30.10.2020 (GV. NRW. S. 1044b), im Wege der Allgemeinverfügung für das Gebiet der Stadt Moers folgende Regelungen:

**1. Ergänzende Regelung zu Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen**

In der in der Anlage 1 benannten Fußgängerzone sowie den dort benannten öffentlichen Plätzen und Straßen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

**2. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Weitergehende Anordnungen und Auflagen aufgrund von Verfügungen der örtlichen Ordnungsbehörde bleiben unberührt.

**3. Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf weiteres und erlischt durch Aufhebung der zuständigen Behörde oder sobald eine gleichgerichtete Rechtsverordnung gem. § 32 IfSG durch das fachlich zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen wird.

**Begründung:**

Werden gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Die vorstehend verfügte Feststellung, aufgrund derer nunmehr die zusätzlichen landesrechtlichen Schutzregelungen gem. § 3 Absatz 2 Nr. 8 CoronaSchVO gelten, dient dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen.

Die Stadt Moers ist nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 IfSBG-NRW i. V. m. § 17 Absatz 1 CoronaSchVO zuständige Behörde.

Gem. § 3 Absatz 2 Nr. 8 CoronaSchVO besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstands an weiteren Orten unter freiem Himmel, für die die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

**Amtsblatt der Stadt Moers –03.11.2020– Nr. 30**

Die Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske im öffentlichen Raum an den in Anlage 1 genannten Örtlichkeiten ist erforderlich, weil es sich nach Erkenntnissen der Stadt Moers um stark frequentierte Bereiche handelt, in denen erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder werden konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr so geregelt werden kann, dass Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung und einer 7-Tages-Inzidenz von über 50 Neuansteckungen pro 100.000 Einwohner in der Stadt Moers kann mit einer Anordnung zum Tragen einer Alltagsmaske im öffentlichen Raum an den in Anlage 1 genannten Örtlichkeiten die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten.

Im Rahmen des in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG eingeräumten und insoweit wie dargelegt pflichtgemäß ausgeübten Ermessens erweist sich die Allgemeinverfügung zum Tragen einer Alltagsmaske an weiteren Orten unter freiem Himmel in Moers im Übrigen auch schon dadurch als gerechtfertigt, dass gem. § 3 Absatz 2 Nr. 8 CoronaSchVO die zuständige Behörde eine Anordnung trifft, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung –ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

**Hinweise:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

**Strafbarkeit:**

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.

Stadt Moers  
gez.  
Fleischhauer  
Bürgermeister

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung der Stadt Moers vom 03.11.2020  
Fußgängerzone und Altstadt:

- Altmarkt
- Burgstraße
- Fieselstraße
- Friedrichstraße
- Hanns-Dieter-Hüsch-Platz
- Kirchstraße
- Klosterstraße
- Meerstraße
- Neumarkt
- Neustraße
- Niederstraße
- Oberwallstraße (von Dr. Hermann-Bähr-Straße bis Haagstraße)
- Pfefferstraße
- Schustergasse
- Steinstraße
- Königlicher Hof
- Homberger Straße (von Königlicher Hof bis Klever Straße)